

weiß, worauf die Generalcommission ihre Entscheidung gegründet hat. Gewiß nicht darauf, daß der Berechtigte Rittergutsbesitzer sei, möglicherweise aber darauf, daß, was schon von Sr. Königl. Hoheit erwähnt wurde, das abzulösende Recht nicht unter eine der Kategorien von Befugnissen paßte, welche nach dem Ablösungsgesetze von 1832 der Ablösung wirklich unterworfen sind. Denn namentlich sind nicht alle Servituten der Ablösung nach dem Gesetze von 1832 unterworfen. Bloß vermuthungsweise möchte ich äußern, daß möglicherweise das von Herrn v. Heynik erwähnte Verhältniß eine Art von usus fructus gewesen sei, und da hat die Generalcommission nicht mit Unrecht Bedenken getragen, es unter die Bestimmung des Ablösungsgesetzes von 1832 zu unterstellen. Jedenfalls ist Herrn v. Heynik wohl darin beizustimmen, daß darin, daß der Berechtigte ein Rittergutsbesitzer sei, in alle Wege kein Grund liegen könne, die Ablösbarkeit eines Rechts zu bestreiten oder zu läugnen.

v. Friesen: Es wäre doch wohl zu wünschen und auch gewiß der Wunsch des geehrten Redners v. Heynik, daß die Regierung wenigstens im Allgemeinen mit dem Grundsatz ihr Einverständnis ausspreche. Darin muß ich dem Herrn Commissar vollkommen beistimmen, daß es hier gänzlich auf den concreten, thatsächlichen Fall ankommt, und daß man jetzt über einzelne Fragen nichts bestimmen kann, weil sie zu mannigfaltig sind und ohne ein allgemeines Gesetz nicht erschöpft werden können. Allein zu Ergänzung und Erläuterung Dessen, was Herr v. Heynik sagte, wollte ich mir noch zu erwähnen erlauben, daß mir Fälle bekannt sind, wo eine von einem Rittergutsbesitzer vererbpachtete Mühle von demselben Rittergute Rasen zu Uferbauten, Dornen, Faschinen und dergleichen erhalten muß, ebenso gedüngtes Land, und daß da der Fall vorgekommen, daß die Ablösungscommission und die Generalcommission der Meinung gewesen sind, daß solche Leistungen sich zur Ablösung nach dem Gesetze von 1832 nicht eignen. Ich kann auch in dem Augenblick nicht näher angeben, wie die Rechtsverhältnisse beschaffen gewesen sind, aber man sollte doch meinen, daß man den Grundsatz aussprechen könne, daß auch solche Grundlasten ablösbar seien; denn es muß sich doch ein Maasstab finden lassen, wodurch der Berechtigte zu entschädigen ist für den Empfang solcher Leistungen. Mit Servituten lassen sich solche Rechtsverhältnisse durchaus nicht vergleichen; ich will dahingestellt sein lassen, muß es aber bezweifeln, ob man Servituten überhaupt Naturallasten nennen könne. Sie sind entweder vertragmäßig oder gesetzlich, allemal aber beruhen sie auf einer gewissen Nothwendigkeit, und in den meisten Fällen sind sie daher gesetzliche; solche aber, die nothwendig sind und deshalb gesetzlich, die können natürlich nicht abgelöst werden. Ueber die andern Verhältnisse, die Herr v. Heynik andeutete, ließe sich doch ein gewisser Grundsatz oder wenigstens ein Einverständnis der Regierung aussprechen. Ich erwähne noch ein Verhältniß, welches oft vorkommt, nämlich die Haltung eines Samenvindes für eine Gemeinde. Nach dem Ablösungs-

gesetz von 1832 ist dies gar nicht abzulösen, und es sind mir Fälle vorgekommen, daß Rittergüter diese Last gar nicht los werden können, wenn nicht eine zufällige Einigung statifindet, und wenn es sich nicht gerade traf, daß diese Oblast mit andern lästigen Leistungen in Verbindung stand und durch Gegenrechnung beseitigt werden konnte. Es wäre also wohl zu wünschen, daß etwas in dieser Hinsicht ausgesprochen oder das Gesetz ergänzt würde.

v. Heynik: Ich habe nicht gemeint, daß die Ablösung des von mir bezeichneten Gegenstandes deswegen abgeschlagen worden sei, weil es eine einem Rittergute obliegende Oblast gewesen, sondern weil man meinte, es sei nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes von 1832 zu subsumiren. Aber ich wünsche, daß in dieser Beziehung eine allgemeine Bestimmung getroffen werde, daß nicht solche einzelne Gegenstände, so zu sagen, als Ueberreste vereinzelt stehen bleiben, wenn alles Andere abgelöst ist. Ich wünsche, daß solche Oblasten, die nicht Servituten sind, beseitigt werden können durch Ablösung.

Regierungscommissar Scharf schmidt: Um den Anträgen der Herren v. Heynik und v. Friesen zu genügen, wird es nur zwei Mittel geben: entweder man kann annehmen, daß, was sie wünschen, im Ablösungsgesetze von 1832 schon enthalten ist und mit Unrecht von den Behörden unbegründet befunden werde, — dann ist der Weg der Beschwerde offen; oder aber, wenn die Herren Antragsteller selbst der Meinung sind, daß das Ablösungsgesetz in dieser Hinsicht nicht ausreiche und noch Lücken habe, deren Ergänzung zu wünschen sei, — so möchte wohl darüber ein besonderer Antrag gestellt werden; denn es ist unmöglich, daß ein Antrag der Art sofort durch Erklärung vom Ministertische aus zur Erledigung gebracht wird.

Graf Hohenthal-Königsbrück: Ich hatte mir eine Gegenbemerkung gegen meine beiden geehrten Freunde aus der Kammer erlauben wollen. Ich glaube nämlich, eine so allgemeine Fassung würde wesentliche Nachtheile gerade in vielen Gegenden des Landes hervorbringen; denn ähnliche Verhältnisse, welche man eigentlich — darin muß ich dem geehrten Sprecher v. Friesen Recht geben — nicht füglich Servituten nennen könnte, sind z. B. die großen Teiche, welche Rittergüter auf den Fluren von Privatpersonen haben, wo die necessitas nicht vorliegt, denn die Möglichkeit wäre da, das Wasser fortzuschaffen, aber die einzelnen Grundbesitzer müssen den Teich leiden. Die Usufructuarier haben allerdings die Grundsteuern davon zu geben, und ein gleiches oder ähnliches Verhältniß scheint das zu sein, was Herr v. Heynik meinte, und es dürfte schwere Prozesse zur Folge haben, wenn man durch so einen allgemeinen Grundsatz auch diese Verhältnisse in die Luft stellte.

Prinz Johann: Wenn man den dritten Abschnitt des Ablösungsgesetzes ins Auge faßt, so ist darin §. 51 bestimmt: „Der Ablösung sind, nach den Bestimmungen dieses Abschnitt-